Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Beschluss vom	In Kraft seit
16.12.2004	01.01.2005
27.06.2006	01.01.2006
08.05.2008	01.06.2008
27.06.2006	01.01.2009
14.04.2011	01.01.2011
29.04.2021	13.07.2021
12.12.2024	

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG B.W.) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 329) des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung vom 20.02.2003 (BGBl I S. 286) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2003 (GBl S. 271) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Waiblingen am 12.12.2024 folgende

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Waiblingen, soweit die Stadt Waiblingen Baulastträger ist.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen - allgemeine Vorschriften

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§8 Abs. 1 FStrG und § 16 Abs. 1 StrG).
Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung bedarf, oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. (§ 16 Abs. 6 StrG, §8 Abs. 6 FStrG)

(2) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen, oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.

(3) Die Erlaubnis wird nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

(4) Wenn es im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist, kann die Sondernutzung für den Einzelfall untersagt werden.

(5) Die näheren Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren regeln die in Anlage 2 aufgeführten Richtlinien.

(6) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.

§ 3 Erlaubnisantrag

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind rechtzeitig (in der Regel 2 Wochen vor Inanspruchnahme der Fläche) mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadtverwaltung ein-

zureichen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

§ 4 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen

Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen sind:

1. Aufgrabungsflächen im Zusammenhang mit dem Anschluss von Kanal- und Versorgungsleitungen im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs
2. Warenauslagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung innerhalb einer Höhe bis 3 m und bis 60 cm von der Hauswand entfernt aufgestellt werden, sofern die Verkehrssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird
3. Bürgerschaftliche Straßenfeste, die im allgemeinen Interesse liegen
4. amtlich festgesetzte Märkte; die Vorschriften der jeweils gültigen Marktsatzung und Marktordnung bleiben davon unberührt
5. von der Stadt aufgestellte Gegenstände zur Stadtverschönerung und Verkehrsberuhigung
6. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m in nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen
7. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe

§ 5 Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben. Daneben entstehen Verwaltungsgebühren für die jeweiligen Entscheidungen.

(2) Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.

(3) Für Sondernutzungen, die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind bleibt der Abschluss einer bürgerlich rechtlichen Vereinbarung nach § 23 Straßengesetz vorbehalten. Insoweit finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.

(4) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.

(5) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Verwaltungsgebührenordnung bleibt unberührt.

(6) Gebühren unter 5,-- € werden nicht erhoben.

(7) Wird für eine Sondernutzung eine gebührenpflichtige Parkfläche in Anspruch genommen, kann eine Gebühr bis zur Höhe des voraussichtlichen Parkgebührenausfalls erhoben werden.

§ 6 Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen je nach Dauer der Sondernutzung in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen nach dem Gebührenverzeichnis festgesetzt.
Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

(2) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres- oder Monatsgebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

§ 7 Gebührenschuldner/in

(1) Gebührenschuldner/in ist

a) der/die Antragsteller/in oder wer für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet,

b) der/die Sondernutzungsbegünstigte oder wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung die zur Sondernutzung berechtigt. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis begonnen, so entsteht die Gebührenschuld auf die Sondernutzungsgebühr mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgenden Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den/die Schuldner/in fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Rechnungsjahr entfallenden Beträgen entsprechend der Bestimmung in Satz 1, die folgenden Jahresbeträge zum 2. Januar eines jeden Rechnungsjahres fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen-, oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf der Befugnis hierzu und teilt der/die Nutzungsberechtigte dies der Erlaubnisbehörde unverzüglich mit, so wird ihm/ihr auf den gleichzeitig zu stellenden Antrag hin ein Teilbetrag erstattet. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch bei monatlichen Zahlungen angefangene Monate, bei wöchentlichen Zahlungen angefangene Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,-- € werden nicht erstattet.

(2) Wird eine auf Zeit erteilte Befugnis aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, jedoch nicht wegen Verstoßes gegen erteilte Auflagen u.ä. widerrufen, so wird die gesamte Sondernutzungsgebühr ohne jeden Abzug erstattet.

§ 10 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 11 Unerlaubte Sondernutzung

(1) Wird eine Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder wird die für die Sondernutzung festgesetzte Frist überschritten, so wird die Gebühr für die Dauer der unerlaubt ausgeübten Sondernutzung nachträglich erhoben.

(2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(3) Die Verpflichtung zur Gebührenentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus, für die § 63 Abs. 1-3 Straßengesetz eine Übergangsregelung getroffen hat, unterliegen den Bestimmungen dieser Satzung ab dem Zeitpunkt zu dem sie als Sondernutzungen i.S. des Straßengesetzes gelten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Waiblingen vom 30.06.1993 (in Kraft seit 01.08.1993) mit Änderungen vom 22.11.2001 (in Kraft seit 01.01.2002) außer Kraft.

Waiblingen, 16.12.2024
Sebastian Wolf
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33 in 71332 Waiblingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn
• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
• der die Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen - Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren-

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 2 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.
Die Mindestgebühr beträgt in jedem Fall 5,00 €

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren	
			Fußgänger-zone	Sonstige Fläche
I.	**Anbieten von Waren und Leistungen**			
1.	Kioske, Imbissstände, Anbieten, Ausstellen von Waren (auch Lebensmittel) und Leistungen (Kundenstopper, Zeitungsständer u.ä.) vor dem Geschäft je qm bzw. je Kundenstopper (gem. § 4 bis zu 60 cm von Gebäudehauswand frei)	Pro Tag	0,60	0,50
		Pro Woche	3,00	2,50
		Pro Monat	10,00	8,00
		Pro Jahr	75,00	60,00
2.	Bewegliche Verkaufswagen und Verkaufsstände ohne festen Standort	Pro Tag	10,00	10,00
		Pro Monat	75,00	75,00
3.	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb je qm <u>Sonderregelung für das Altstadtfest</u> (auch bei bereits erteilter Sondernutzungserlaubnis) - je qm der in Anspruch genommenen Fläche Gebührenfrei sind ortsansässige Vereine und Organisationen, die zum Altstadtfest durch das Bürger- und Ordnungsamt zugelassen sind.	Ganzjährig Für die gesamte Dauer des Altstadt-festes	30,00 25,00 Mindest-gebühr 200,--€	20,00
4.	Verkauf von Landwirtschaft- und Gärtnereiprodukten durch Selbsterzeuger/innen Je Fahrzeug	Im Jahr	----------	25,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren	
			Fußgänger-zone	Sonstige Fläche
5.	Sonstige Benutzung öffentlicher Verkehrsfläche zu gewerblichen Zwecken (Autoausstellung, Werbeveranstaltung u.ä.)	Pro Tag je nach Inanspruch-nahme	von 50,00	bis 750,00
Anmerkung: Für Schulen, karitativen, kirchlichen oder gemeinnützigen Organisationen und gemeinnützige Vereine können Flohmarktstände in den innerstädtischen Fußgängerzonen in Absprache mit dem Ordnungsamt gebührenfrei zugelassen werden.				
II.	**Werbung**			
1.	Bewegliche Außenwerbung a) Plakatträger pro Person b) Verteilung von Druck- und Werbeschriften pro 1.000 Stück c) Werbefahrzeuge pro Fahrzeug	Pro Tag	a) 10,00 b) 25,00 c) 50,00	a) 10,00 b) 25,00 c) 50,00
2.	Plakate, Reklameschilder, Hinweistafeln, Tafeln, Transparent a) bis Größe DIN A 1 je Standort b) bis Größe DIN A O je Standort c) Großflächenplakate, Spannbänder je Stück	Pro angef. Woche		a) 2,50 b) 4,00 c) 8,00
3.	Informationsstände pro Tag und Stand		6,00	5,00
Hinweis: Werbung von gemeinnützigen Vereinen, von politischen Parteien/ Wählervereinigungen/ Gemeinderatsfraktionen- und Gruppierungen, von karitativen, kirchlichen oder gemeinnützigen Organisationen und Hinweisschilder zur besseren Orientierung bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sind gebührenfrei.				
III.	**Lagerung von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen und Aufgrabungen**			
1.	Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Container, Baumaschinen und –geräte einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustellenumschließung anlässlich von Hochbauten und Aufgrabungen u. ä. je qm	Pro Tag	0,10	0,10
2.	Abstellen von Fahrzeugen (Umzugsfahrzeuge, Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken, Handwerkerfahrzeuge, Kundendienstfahrzeuge u. ä.) je Fahrzeug	Pro Tag	5,00	5,00
		Pro Woche	15,00	15,00
IV.	**Sonstige Sondernutzungen**			

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeitraum	Gebühren	
			Fußgänger-zone	Sonstige Fläche
1.	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche für Straßenfeste, Umzüge, motor- und radsportliche Veranstaltungen, u.ä. Gebührenfrei sind Umzüge anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem Interesse sowie gemeinnützige Dorf- und Straßenfeste	Pro Tag	10,-- - 100,00	
2.	Feldwegbenutzung (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken je Fahrzeug)	Pro Tag	5,00	
		Pro Woche	25,00	
		Pro Monat	50,00	
		Pro Jahr	250,00	
3.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlicher Verkehrsfläche (Straßen, Wege, Plätze)	Je nach Maß der Inanspruch-nahme	5,00 bis 500,00	

Anlage 2 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen - Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen -

1) Gastronomische Nutzung – Außenbewirtschaftung

Eine Sondernutzungserlaubnis zu gastronomischen Zwecken darf nur erteilt werden, wenn

a) bei Inanspruchnahme von Gehwegflächen der Fußgängerverkehr nicht behindert wird

b) der Verzicht auf öffentliche Stellplätze verträglich bleibt

c) sich die Nutzung in die Umgebung einfügt

d) die Ausstattung sich nach den Maßgaben der Stadtgestaltung richtet.
Bei Außenbewirtschaftungen innerhalb der historischen Altstadt ist die Möblierung der Fläche unter Vorlage eines Gestaltungsplanes mit dem Bürger- und Ordnungsamt abzustimmen. Insbesondere dürfen an den Beschattungseinrichtungen nur die Bordüren mit Werbeaufdrucken versehen sein

e) durch die Auflagen die Reinigung und der Schutz der Flächen vor Beschädigungen gewährleistet wird

f) für Veranstaltungen die Fläche auf Antrag der Stadt geräumt wird. Insbesondere gelten Sondernutzungserlaubnisse nicht während des Altstadtfestes.

Die Erlaubnis wird stets widerruflich erteilt und gilt für die jeweilige Freischanksaison.
Die Zeit für die Außenbewirtschaftung regelt die jeweils gültige Rechtsverordnung.

2) Plakatieren und Aufstellen von Werbetafeln

Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum und an öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Straßenverkehrsbehörde auf Antrag erteilt. Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Erlaubnis wird nur für die Plakatwerbung für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen, erteilt. Eine Erlaubnis für sonstiges Plakatieren allgemeiner Art wie z.B. Produkt- und Standortwerbung wird grundsätzlich nicht erteilt. Das Aufstellen von Großflächenplakatträgern bedarf einer Genehmigung (s. Nr. 4).

Es werden für die Kernstadt insgesamt maximal 60 Plakatstandorte, für die Ortschaften insgesamt maximal 30 Plakatstandorte zugelassen (Straßenrandplakatierung). Je Veranstaltung werden dabei maximal 20 Plakatstandorte in der Kernstadt und 10 Plakatstandorte insgesamt in den Ortschaften genehmigt. Die Plakate sind mit den hierfür vorgesehenen „Erlaubnisaufklebern“ zu versehen. Sie dürfen das Höchstmaß DIN A 0 (84,1 x 118,8 cm) nicht überschreiten. Für örtliche, herausragende Veranstaltungen, insbesondere aus Kultur und Sport, sowie Brauchtumsveranstaltungen, können abweichend davon weitere Plakatstandorte genehmigt werden.

Die Plakatierung darf längstens für den Zeitraum von zwei Wochen vor der Veranstaltung, bei länger andauernden Veranstaltungen auch während der Veranstaltung, erfolgen. Insgesamt darf ein Zeitraum von zwei Wochen nicht überschritten werden.

Ansonsten wird auf Ziffer 2 verwiesen.

Beim Aufstellen von Plakaten, Wahlwerbung und Plakatständern sind die Regelungen der aktuell gültigen Straßenverkehrsordnung analog anzuwenden. Dies bedeutet unter anderem, dass beim Anbringen von Plakaten gewisse Höhen und Abstandsflächen eingehalten werden müssen.

Grundsätzlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

a) Plakatständer dürfen nicht so angebracht werden, dass Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder beeinträchtigt werden können. Sie dürfen deshalb insbesondere nicht angebracht werden:
   - 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln, die dem Überqueren der Straße dienen
   - 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
   - an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräten und Lichtsignalanlagen (Ampeln)
   - an den Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen, wenn dadurch Sichtbehinderungen entstehen.

b) Plakate dürfen nicht angebracht werden an:
   - Fußgängerwegweisern
   - Parkscheinautomaten
   - Schalt- und Verteilerkästen
   - an Bäumen (ausgenommen Wahlwerbung)

c) Es ist verboten, an mehr als 2 aufeinander folgenden Licht-/Laternenmasten, sowie Bäumen pro Antragsteller anzubringen. In der Folge müssen mindestens 2 Licht-/Laternenmasten frei gelassen werden.

d) Innerhalb des historischen Stadtkerns und im Bereich der Talaue und des Bürgerzentrums, im Bereich des Postplatzes (siehe Abgrenzungsplan), sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage darf nicht plakatiert werden.

e) Nach Ablauf der Erlaubnis sind die Plakate innerhalb einer Woche zu entfernen. Beschädigte Plakate sind unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis unverzüglich zu entfernen. Nicht entfernte Plakate können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden.

Im Einzelfall können weitere Auflagen in den Erlaubnisbescheid aufgenommen werden.

Wer entgegen den Vorgaben dieser Richtlinien plakatiert, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf dem Plakat als verantwortlich benannt wird.

Kommt der Verantwortliche seiner Pflicht zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, ist er nicht zu erreichen oder ist er zu einer unverzüglichen Beseitigung nicht in der Lage, kann die Stadt Waiblingen die Plakate auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen.

Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten entstehen, haftet der Antragsteller, dieser stellt die Stadt Waiblingen von Forderungen Dritter frei.

3) Wahlwerbung

Die Aufstellung von Wahlplakaten wird allgemein für den Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin (gerechnet ab dem diesem errechneten Stichtag/Sonntag vorausgehenden Freitag, 0:00 Uhr).

Für folgende Wahlen sind je Berechtigtem maximal 40 Plakatstandorte für die Kernstadt sowie maximal 10 Plakatstandorte je Ortschaft (Straßenrandplakatierung) gebührenfrei erlaubt:

- Europawahlen
- Bundestagswahlen
- Landtagswahlen
- Regionalwahlen (Gemeinderat, Ortschaftsrat, Kreistag und Wahl Region Stuttgart)
- Oberbürgermeisterwahlen
- Volksbegehren

Sofern die Europawahl mit den Regionalwahlen zusammenfällt, werden entgegen der vorhergehenden Festsetzung für die Europawahlen maximal 10 Plakatstandorte für die Kernstadt sowie maximal 2 Plakatstandorte je Ortschaft (Straßenrandplakatierung) gebührenfrei erlaubt.

Sofern es zu anderen Konstellationen mit mehreren gleichzeitigen Wahlen kommt, wird der Gemeinderat gesondert über die Anzahl der Plakatstandorte für die jeweilige Wahl entscheiden,

Einzelgenehmigungen sind während dieser Zeit nicht erforderlich.
Plakate dürfen das Höchstmaß DIN A 0 (84,1 x 118,8 cm) nicht überschreiten.

Grundsätzlich sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- 10 m vor und hinter Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen (gemessen vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten aus), sowie auf Verkehrsinseln, die dem Überqueren der Straße dienen
- 10 m vor und hinter Fußgängerüberwegen
- an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wie Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräten und Lichtsignalanlagen (Ampeln)
- an den Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen, wenn dadurch Sichtbehinderungen entstehen.

Plakate dürfen nicht angebracht werden an

- Fußgängerwegweisern
- Parkscheinautomaten
- Schalt- und Verteilerkästen

Sofern Werbeträger an Bäumen angebracht werden, dürfen durch die Befestigung keine Beschädigungen entstehen. Innerhalb des historischen Stadtkerns und im Bereich der Talaue und beim Bürgerzentrum, im Bereich des Postplatzes (siehe Abgrenzungsplan) sowie außerhalb der geschlossenen Ortslage darf nicht plakatiert werden. Nach Ablauf der Erlaubnis sind die Plakate unverzüglich zu entfernen. Beschädigte Plakate sind unabhängig von der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis unverzüglich zu entfernen. Es dürfen nur solche Plakattafeln aufgestellt bzw. angebracht werden, die Wahlwerbung enthalten oder auf Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Wahl hinweisen. Unmittelbar vor und an öffentlichen Gebäuden und den dazugehörenden Einrichtungen darf keine Werbung erfolgen. Darüber hinaus dürfen am Wahltag Plakate in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden nicht angebracht werden. Nicht entfernte Plakate können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden.
Ansonsten wird auf Ziffer 2 verwiesen.

4) Aufstellen von Großflächenplakatträgern

4.1 Großflächenplakatträger anlässlich Veranstaltungen mit herausragender städtischer Bedeutung für die Stadt Waiblingen

Das Aufstellen von Großflächenplakatträgern ist genehmigungspflichtig und wird nur für Veranstaltungen mit herausragender städtischer Bedeutung genehmigt. Je Veranstaltung sind maximal 6 Großflächenplakatträger in der Kernstadt und insgesamt maximal 2 in den Ortschaften für die Dauer von 2 Wochen vor der Veranstaltung zulässig. Die Vergabe der Standorte erfolgt nach Antragseingang.

Die Stadt verfügt im gesamten Stadtgebiet über ein Gesamtkontingent von 30 Standorten für Großflächenplakate (20 für die Kernstadt und 2 je Ortschaft).

4.2 Großflächenplakatträger anlässlich von allgemeinen Wahlen

- Für folgende Wahlen sind je Berechtigtem maximal 5 Großflächenplakatträger für die Kernstadt sowie maximal 2 Großflächenplakatträger je Ortschaft gebührenfrei erlaubt:
    - Europawahlen
    - Bundestagswahlen
    - Landtagswahlen
    - Regionalwahlen (Gemeinderat, Ortschaftsrat, Kreistag und Wahl Region Stuttgart)
    - Oberbürgermeisterwahlen
    - Volksbegehren

Sofern die Europawahl mit den Regionalwahlen wie in der Vergangenheit zusammenfällt, werden entgegen der vorhergehenden Festsetzung für die Europawahlen maximal 2 Großflächenplakatträger für die Kernstadt, sowie maximal 1 Großflächenplakatträger je Ortschaft gebührenfrei erlaubt.

Sofern es zu anderen Konstellationen mit mehreren gleichzeitigen Wahlen kommt, wird der Gemeinderat gesondert über die Anzahl der Plakatstandorte für die jeweilige Wahl entscheiden.

5) Zulassung von Werbung an Brückengeländern

Um dem örtlichen Gewerbe, sowie den örtlichen Vereinen und Organisationen eine Möglichkeit zu geben, auf bedeutende Veranstaltungen gebührend hinzuweisen ist an folgenden Brücken die Anbringung von Spannbändern zu Werbezwecken erlaubt:

- Fußgängerbrücke über die Westtangente
- Brücke Westtangente / Schmidener Straße
- Brücke Neue Rommelshauser Straße über die Mayenner Straße
- Brücke Alte Bundesstraße über die Neue Rommelshauser Straße
- Brücke Alte Bundesstraße bei Industriegebiet Eisental
- Fußgängerbrücke Eisentalweg über die Alte Bundesstraße
- Fußgängersteg Fuchsgrube über die Winnender Straße

- Brücke Alte Bundesstraße über die Gänsäckerstraße
- Remsbrücke Talstraße
- Hegnach: Oeffinger Kreuzung, Geländer zur Fußgängerunterführung

Die Nutzungsberechtigung richtet sich nach den Vorschriften für das Plakatieren und Aufstellen von Werbetafeln (s. Nr. 2).
Bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses, kann ausnahmsweise auch nicht örtlichem Gewerbe, nicht örtlichen Vereinen und Organisationen die Möglichkeit gegeben werden, an den genannten Brücken auf bedeutende Veranstaltungen hinzuweisen.

6) Verkaufs- und Informationsstände

Gewerbliche Verkaufs- und Informationsstände werden in der Regel außerhalb der Märkte nicht zugelassen.
Verkaufsstände von ansässigen Geschäften aus Anlass eines Sonderverkaufs (Umbau, Räumungsverkauf etc.) vor der eigenen Geschäftsfront sind davon ausgenommen.

Ausnahmsweise können Verkaufsstände genehmigt werden, wenn sie zu einer Verbesserung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmittel beitragen.

Informationsstände bedürfen einer Genehmigung und werden nur dann zugelassen, wenn es sich beim Antragsteller um einen ortsansässigen Verein oder Institution, um karitative, kirchliche oder gemeinnützige Organisationen; oder politische Parteien/Wählervereinigungen handelt. Ebenso sind Informationsstände anlässlich Volks- und Bürgerbegehren zugelassen.
Eine Sondernutzungserlaubnis für Werbemaßnahmen wird nicht erteilt, wenn damit eine sofortige schriftliche Beitrittserklärung oder die Sammlung von Anschriften bezweckt wird.

Im Zeitraum von 6 Wochen vor dem Wahltermin sind Informationsstände grundsätzlich den Parteien/Wählervereinigungen vorbehalten. Wenn nach der Vergabe der Informationsstände an die Parteien/Wählervereinigungen noch freie Standorte zur Verfügung stehen, können diese an andere Antragsteller vergeben werden.

7) Straßenmusik

Straßenmusik innerhalb der Fußgängerzone zählt zum Gemeingebrauch und ist daher erlaubnisfrei. Um Beeinträchtigungen für die Anlieger zu vermeiden ist in angemessenen Zeitabständen (in der Regel halbstündlich) ein Standortwechsel vorzunehmen.
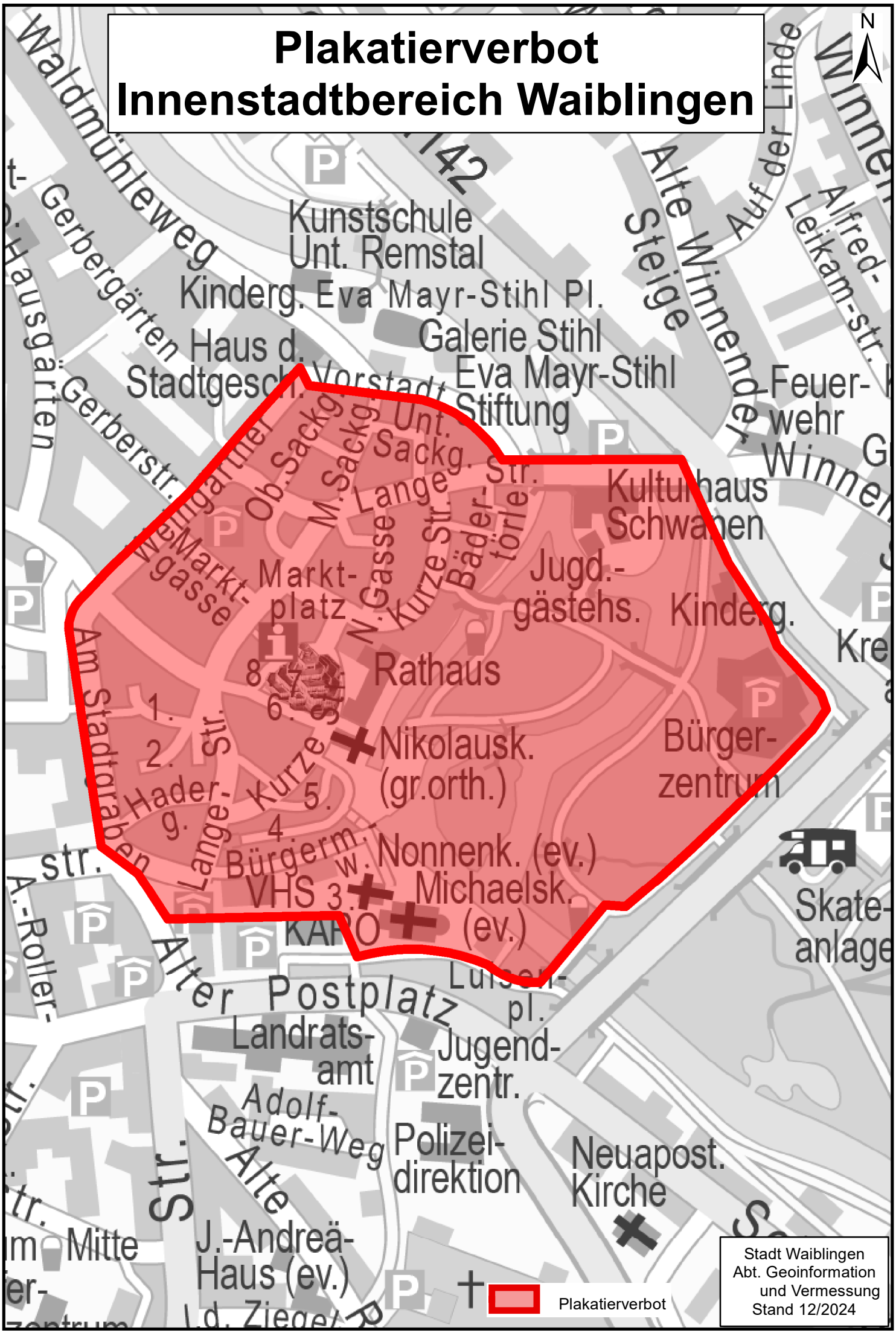
Plakatierverbot Innenstadtbereich Waiblingen